

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/de66bf04-be1e-3aec-b1a7-af3cdd64ac50>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
Amtliche Abkürzung	LBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr.	2133-1

§ 51 LBO - Kenntnissgabeverfahren

(1) Das Kenntnissgabeverfahren kann durchgeführt werden bei der Errichtung von

1. Wohngebäuden,
2. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, ausgenommen Gaststätten,
3. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nummern 1 bis 3,

ausgenommen Sonderbauten, soweit die Vorhaben nicht bereits nach [§ 50](#) verfahrensfrei sind und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen; bei von baulichen Anlagen unabhängigen Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung gilt die Ausnahme für Sonderbauten nicht. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung von

1. einem oder mehreren Gebäuden, wenn die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche beträgt, und
2. baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch erstmals oder zusätzlich die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist,

wenn sie innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands gemäß [§ 3 Absatz 5 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes \(BImSchG\)](#) eines Betriebsbereichs im Sinne von [§ 3 Absatz 5a BImSchG](#) liegen und dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Rechnung getragen wurde.

(2) Die Vorhaben nach Absatz 1 müssen liegen

1. innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des [§ 30 Abs. 1 BauGB](#), der nach dem 29. Juni 1961 rechtsverbindlich geworden ist, oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne der [§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB](#) und
2. außerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre im Sinne des [§ 14 BauGB](#).

Sie dürfen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen.

- (3) Beim Abbruch von Anlagen und Einrichtungen wird das Kenntnissgabeverfahren durchgeführt, soweit die Vorhaben nicht bereits nach [§ 50 Abs. 3](#) verfahrensfrei sind.
- (4) Kenntnissgabepflichtige Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (5) Der Bauherr kann beantragen, dass bei Vorhaben, die Absatz 1 oder 3 entsprechen, ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird; bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie deren Nebengebäuden und Nebenanlagen ist als weiteres Verfahren nur das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 52 eröffnet.